



Reglement über den Betrieb des interkommunalen Hafens von Cheyres-Châbles

Präambel

gestützt auf:

- ⇒ Das kantonale Ausführungsgesetz vom 7. Februar 1991 zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt
- ⇒ Das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG)
- ⇒ Das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- ⇒ Die vom Staatsrat des Kantons Freiburg erteilte Konzession
- ⇒ Die von den Gemeinden Cheyres und Châbles am 20. Februar und 1. März 2004 unterzeichnete interkommunale Vereinbarung (hiernach interkommunale Vereinbarung)
- ⇒ Die Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern

1. Allgemeine Bestimmungen

<u>Zweck</u>	Art. 1	Das vorliegende Reglement legt die Bestimmungen des Betriebes des interkommunalen Hafens von Cheyres-Châbles fest.
<u>Bestimmungen</u>	Art. 2	Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung sowie der kantonalen Gesetzgebung werden vorbehalten, insbesondere die Bestimmungen des interkantonalen Reglements über die Seepolizei auf dem Neuenburgersee.
<u>Anwendungsgebiet</u>	Art. 3	Das vorliegende Reglement ist auf die Infrastrukturen des sich in der Gemeinde von Cheyres befindlichen Hafens anwendbar, insbesondere auf: <ul style="list-style-type: none">- die Bootsanlegeplätze;- die Wintereinstellplätze auf dem Land;- die Plätze auf dem Land für Verdränger.
<u>Privatrecht</u>	Art. 4	Während der Dauer des Betriebes des Hafens von Cheyres durch die Gemeinden Cheyres und Châbles, ist diesbezüglich Privatrecht anwendbar.

Vorstand

Art. 5 1. Im Rahmen der Konzession und der interkommunalen Vereinbarung sind die Gestaltung, der Unterhalt und die Verwaltung des Hafens in der Kompetenz des Verwaltungsvorstandes (anbei: Der Vorstand), welcher durch die Gemeinderäte von Cheyres und Châbles ernannt wird.

2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- den Hafen zu verwalten und zu betreiben;
- eine(n) Hafenaufseher(in) zu ernennen;
- das Aufgabenheft des/der Hafenaufsehers(in) zu erstellen;
- die in diesem Reglement vorgesehenen Verträge abzuschliessen und zu kündigen;
- die genaue Anwendung dieses Reglementes sicherzustellen.

Verantwortung

Art. 6 1. Die Gemeinden von Cheyres und Châbles lehnen jegliche Verantwortung für sämtlichen persönlichen oder materiellen Schaden, welche den Benützern des Hafens entstehen können, ab, einschliesslich Schäden die durch die Benutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Installationen oder Maschinen entstehen könnten. Art. 58 OR wird vorbehalten.

2. Weiter ist das Recht, im Hafen anzulegen, dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung, welche ebenfalls Feuerschäden beinhalten muss, unterlegen.

3. Eine Kopie der Versicherungsbestätigung sowie eine Kopie des Bootsausweises ist beim Hafenmeister zu hinterlegen.

4. Im Uebrigen geben die Gemeinden keine Garantie für die ganzjährige Beschiffung des Hafens.

Anlegerecht und Miete

Art. 7 1. Das Anlegerecht ist durch eine Kautions gestellt. Diese wird gemäss geltendem Tarif pro Laufmeter des zur Verfügung gestellten Bootssteiges berechnet. Im Falle einer Kündigung wird sie bei Vertragsende zinslos, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten vor Beendigung des Vertrages, frühestens am 31. März 2009, zurückbezahlt.

2. Es wird eine Jahresmiete erhoben. Das Mietjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des nachfolgenden Jahres.

Finanzen

Art. 8 Eventuelle Gewinne werden der Verwaltung des Hafens, resp. den Arbeiten, welche für die Investitionen und den Betrieb des Hafens notwendig sind, zugeführt.

2. Miete der Bootsplätze

Zuweisung und Dauer

- Art. 9
1. Jede erwachsene Person, welche ein Boot anlegen oder lagern will, muss beim Vorstand eine Erlaubnis beantragen. Die Boots- anlege- und Lagerplätze werden für die Dauer eines Jahres vergeben.
 2. Das Ende wird auf den 31. März festgehalten. Das Ausstellungsjahr gilt als volles Jahr.
 3. Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf durch die eine oder andere Partei gekündigt wird.
 4. In jedem Fall ist der vollständige Jahresmietzins gemäss Art. 6 geschuldet.
 5. Der Vorstand setzt die Bedingungen für die Land- überwinterung der Boote fest.
 6. Je nach Bootstyp wird der Bootsanlegeplatz für jedes Boot vom Vorstand, mittels Einverständnis des Hafenaufsehers, festgelegt. Dasselbe gilt für die Plätze an Land. Die Berechtigten haben sich an die Weisungen des Hafenwartes zu halten.
 7. Die persönliche Berechtigung ist nicht übertragbar, auch nicht im Falle eines Verkaufs des Bootes. Sie gilt nur für das dem Vorstand gemeldete Boot. Im Todesfall des Mieters kann dem Erben, welcher den Bootsfahrausweis übernimmt, eine neue Genehmigung ausgestellt werden.
 8. Der Mieter, welcher die Miete für das laufende Jahr bezahlt und anschliessend kein Boot mehr hat, sei dies wegen Verkaufs oder aus anderen Gründen, kann seinen Platz weder verleihen noch an eine Drittperson weitervermieten.

Ordnung und Zuweisung

- Art. 10
- Alle Personen, welche im Besitz einer Genehmigung für einen durch den Staat Freiburg wohlwollenderweise genehmigten Bootsanlegeplatz in den Gemeinden Cheyres, Châbles und Font sind, haben ein Vorrecht auf einen Bootsanlege- oder -Lagerplatz. Dieses Vorrecht erlischt, wenn der Hafen vollständig besetzt ist. Anschliessend sind folgende Personen bevorzugt:

- Einwohner und Steuerzahler der Gemeinden Cheyres und Châbles,
- Besitzer eines Ferienhauses in Cheyres oder in Châbles,
- Bewohner einer Gemeinde des Broyebezirks (FR-VD),
- Schweizer Bürger,
- Ausländer.

<u>Warteliste</u>	<p>Art. 11 1. Der Vorstand hält eine Warteliste. Personen, welche am Eintrag auf diese Liste interessiert sind, müssen die Einzelheiten ihres Bootes angeben.</p> <p>2. Der Vorstand kann diese Liste von Zeit zu Zeit bereinigen indem er die Interessenten anhält, ihm mitzuteilen, ob diese ihren Eintrag beizubehalten wünschen.</p>
<u>Verzicht</u>	<p>Art. 12. 1. Jede Person, die im Besitz eines Anlegerechts ist, kann darauf verzichten, unter Einhaltung einer Meldung zwölf Monate vor Ablauf (31. März).</p> <p>2. Dem Interessierten wird das Anlegerecht gemäss Art. 7 zurückgegeben.</p>
<u>Bootswechsel</u>	<p>Art. 13 Der Mieter, welcher einen Bootswechsel vornehmen will, muss dies dem Vorstand vorab melden. Eine Aenderung des Vertrages wird vorbehalten.</p>
<u>Wohnortswechsel</u>	<p>Art. 14 Der Mieter muss innert 30 Tagen jegliche Adressänderung melden. Diese Aenderung kann eine Vertragsänderung nach sich ziehen.</p>
<u>Miteigentum</u>	<p>Art. 15 1. Im Falle Miteigentums oder gemeinsamem Eigentum an einem Boot wird nur der Name, welcher auf dem Bootsausweis eingetragen ist, berücksichtigt.</p> <p>2. Jede Besitzeränderung gleicht einem Verzicht gemäss Artikel 10 des vorliegenden Reglements. Ein neuer Antrag für einen Anlegeplatz wird verlangt.</p> <p>3. Der Vorstand kann ein Boot zu Lasten und Gefahr des Bootsbesitzers räumen lassen, nach dessen Verwarnung und wenn dieser innert einer Frist von dreissig Tagen der Verwarnung nicht nachkommt.</p>
<u>Kündigung und Entfernung</u>	<p>Art. 16 1. Der Vorstand kann jederzeit, mittels vorheriger Bekanntmachung innert dreissig Tagen, den Vertrag künden, wenn der Mieter dieses Reglement in gravierender oder wiederholter Weise verletzt.</p>

2. Der Kündigung geht eine Abmahnung vor.

3. Wird insbesondere als schwerwiegende Verletzung betrachtet:

- Nichtersatz eines Bootes, dessen Schiffsausweis mehr als 6 Monate annulliert wurde;
- Bei Nichtbezahlung der Jahresmiete, trotz einer Mahnung mit Kündigungsdrohung;
- Wenn der Besitzer in einem anderen Hafen ebenfalls einen Bootsanlegeplatz inne hat;
- Wenn der Bootsanlegeplatz ohne gültiges Motiv während eines Jahres nicht benutzt wird.

4. Gibt der Mieter den Platz, für welchen der Vertrag gekündigt wurde, nicht frei, kann ihn der Vorstand verwarnen, den Platz innert einer Frist von dreissig Tagen zu räumen. Nach dieser Frist kann der Vorstand das Boot zu Lasten und Gefahr des Mieters entfernen lassen.

5. Die Kautionszinsen sind bei Beendigung des Vertrages zurückbezahlt, aber frühestens am 31. März 2009.

6. Die bezahlte Jahresmiete gilt als erworben.

7. Geschuldete Beträge werden von der Kautionszahlung abgezogen.

3. Hafenspolizei

Hafenwart

Art. 17 Der Hafenwart ist für die Einhaltung des vorliegenden Reglementes besorgt.

Interventionsrecht

Art. 18 Falls notwendig, und insbesondere um jegliche Gefahr abzuwehren, kann der Hafenwart jedwelches Boot betreten und sämtliche notwendigen Handlungen unternehmen. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Besitzers.

Halterung

Art. 19 1. Die Mieter sind für ihre Halterungseinrichtungen verantwortlich. Sie werden vom Mieter besorgt und bleiben in seinem Besitz.

2. Der Gebrauch von Ketten oder Kabeln sind für das Anbinden des Bootes am Ponton nicht erlaubt.

3. Jedes Boot muss ausreichend mit Fendern der entsprechenden Grösse versehen sein. Die Segelschiffe sind so auszustatten, dass die Hisstau keinen Lärm gegen den Mast erzeugen.

Verbote:

Art. 20 Es ist verboten:

d) jedwelches Wegwerfen von Gegenstände in den Hafen, die diesen auffüllen, verschmutzen oder die Schifffahrt behindern können;

b) die öffentliche Ruhe zu stören durch unberechtigte oder unverhältnismässige Benutzung von Instrumenten, Hupen, Radios oder Musikapparaten, durch Gesang oder Schreie, insbesondere nach 22.00 Uhr.

Besondere Bestimmungen anlässlich öffentlichen Veranstaltungen, Feiern oder Openair-Konzerten sind vorbehalten.

Die Mieter sind dafür besorgt, dass der von den Haltetauen und der Takelage erzeugte Lärm beschränkt ist.

c) Objekte auf der Hafenmole, den Mauern, den Steinmauern, den Passerellen sowie auf dem Erdwall des Hafens zu hinterlassen (z.B. Kanus, Kayaks, Kisten, etc.).

d) Die Installationen oder Gebäude zu beschädigen oder zu verschmutzen;

e) Irgendwelches umweltschädigendes Material oder Kot in den Hafen zu entleeren;

f) Passerellen festzumachen;

g) im Eingang oder in der Nähe des Hafens zu stationieren;

h) Halterungen fremder Boote zu benutzen, sie zu verstellen oder sie zu entfernen, die Boote fremder Personen ohne deren Erlaubnis zu betreten, ausser im Fall, dass einer Person Hilfe geleistet werden muss oder um ein Boot gegen Beschädigung zu schützen;

i) die Schifffahrt zu stören oder zu verunmöglichen, sei dies gewollt oder ungewollt;

j) ein Boot an den für die Arbeits- und Rettungsboote vorgesehenen Plätzen zu verankern oder anzubinden, oder deren Aktivitäten zu stören;

- k) Stege oder Einstiegsleitern ohne Genehmigung zu erstellen;
- l) Boote an Kinder unter zwölf Jahren zur Schifffahrt im Hafen auszuleihen;
- m) im Hafen oder beim Hafeneingang zu baden oder zu angeln;
- n) jedwelche Benützung von Flössen, Surfbrettern oder anderen Strandgeräten im Hafen, ausser im Falle höherer Gewalt.
- o) ohne Bewilligung mit Fahrrädern, Mopeds oder anderen Fahrzeugen auf den Dämmen oder den Erdwällen zu fahren;
- p) im Hafen mit einer Geschwindigkeit über 5 km/h zu fahren oder Wellen zu erzeugen.

Bussen:

Art. 21 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst wird mit einer Busse von SFr. 20.-- bis SFr. 1'000.-- durch den Gemeinderat von Cheyres gebüsst.

Bootsstege:

Art. 23 1. Der Zugang zu den Bootsstegen ist ausschliesslich den Benutzern der Boote, welche dort vertaut sind, gestattet.

2. Die Oberfläche der Bootsstege muss frei von sämtlichen Installationen oder Gegenstände irgend welcher Art sein, ausgenommen von Abdeckplanen, welche während der Benutzung des Bootes dort zusammengelegt deponiert werden können.

3. Jede Aenderung oder Eingriffe an den Bootsstegen ist verboten.

4. Bei Zuwiderhandlung des vorab erwähnten Artikels wird der Zustand des Bootssteiges auf Kosten des Verantwortlichen wieder hergestellt.

Besucherboote:

Art. 23 1. Der/die Hafewart/wartin ist bemächtigt, unbewohnte und ohne Genehmigung an den nummerierten Plätzen angebundene Besucherboote zu betreten; er/sie kann diese im Hafen verstellen lassen.

2. Der Aufenthalt an den Besucherplätzen ist auf 3 aufeinanderfolgende Tage beschränkt.

Kontrollen: Art. 24 Der/die Hafewart/in kann jederzeit kontrollieren, ob die sich im Hafen befindlichen Boote den Erfordernissen und Bedingungen der gesetzlichen und Schifffahrts-Reglementierungen entsprechen.

Signale und Anordnungen: Art. 25 Jedermann muss sich den Signalen und Anordnungen des Hafewartes/der Hafewartin anpassen, insbesondere im Falle einer Gefahr für die Schifffahrt und besonderen Anordnungen anlässlich von Festen oder Sportanlässen. Die Sportsschifffahrt wird ausschliesslich auf eigene Verantwortung der Bootsfahrer erlaubt.

4. Betrieb

Fahrzeuge: Art. 26 Die Fahrzeuge der Hafenenutzer müssen unbedingt an den dafür vorgesehenen Plätzen parkiert werden.

Anlegeplätze: Art. 27 1. Der Anlegeplatz für jedes Boot wird vom Vorstand zugeteilt.
2. Die Plätze sind nummeriert.
3. Ausschliesslich die im Bootsausweis eingetragenen Ausmasse werden anerkannt.
4. Im Falle des Nichteinhaltens dieser Bedingung behält sich der Vorstand das Recht vor, den Mietvertrag zu kündigen.

Plätze an Land: Art. 28 Der gemietete Platz ist ausschliesslich für die Lagerung des angemeldeten Bootes und seines Transporters reserviert. Diese müssen so befestigt sein, dass sie durch den Wind weder umgeworfen noch verschoben werden können.

Ueberwinterung: Art. 29 1. Die für die Ueberwinterung vom Vorstand angewiesenen Plätze sind vom 1. Oktober bis am 30. April verfügbar. Wird der zur Wässerung angesetzte Termin überschritten, so ist vom Mieter ein zusätzlicher Betrag gemäss beigelegter Liste zu bezahlen.
2. Es ist den Mietern der Ueberwinterungsplätze erlaubt, auf diesen Plätzen während der Ueberwinterung Wartungs- und Reparaturarbeiten an ihren Booten auszuführen.
3. Die Mieter müssen die genannten Plätze in tadellosem Zustand und sauber halten.

4. Segelboote sind so auszustatten, dass die Fangleinen an den Masten keinen Lärm verursachen.

5. Schleif-, Imprägnierungs- und Malerarbeiten (antifouling) sind auf den Ueberwinterungsplätzen verboten.

Böcke und Anhänger:

Art. 301. Die Anhänger und Böcke müssen einsatzfähig sein und die Bootsnummer tragen.

2. Mieter, welche ihren Anhänger deponieren wollen, können über einen für diesen Zweck vorgesehenen Gemeindeplatz verfügen.

3. Eine entsprechende Anfrage ist an den Vorstand zu adressieren. Unberechtigterweise parkierte Anhänger werden ohne Vorwarnung und zu Lasten ihrer Besitzer entfernt.

Kran

Art. 31 Jegliche Benützung des Krans findet unter Beisein des Hafenvartes statt, nach vorgängiger Verabredung.

Wartungszone:

Art. 32 In der Hafenzzone sind Wartungs- und Reparaturarbeiten, welche Lärm oder Staub erzeugen, vom 1. Mai bis 30. September verboten.

Ausserhalb dieser Zeit können dringende Reparaturen mittels einer speziellen Erlaubnis des Hafenvartes ausgeführt werden.

Vernachlässigte Boote:

Art. 33 Der Vorstand kann das Anbinden oder Lagern von Booten, welche vernachlässigt sind und welche eine Gefahr für die Sicherheit der anderen Benutzer darstellen oder welche die Schifffahrt der anderen Boote im Hafen einschränken, verbieten oder diese auf Kosten der Besitzers entfernen.

Verlegung von Booten

Art. 34 Der Vorstand hält sich das Recht vor, provisorisch Boote im Hafen zu verlegen, um Ausbaggerungs- und Wartungsarbeiten oder andere Aenderungen an den zur Verfügung gestellten Plätzen zu ermöglichen.

Wässerung

Art. 35 Besitzer, welche das Boot über den Slip ins Wasser bringen wollen, müssen diesen innert kürzester Frist freigeben und ihr Fahrzeug und den Anhänger auf den dafür bestimmten Plätzen parkieren. Nach der Wässerung eines Segelbootes muss der benutzte Anhänger wieder an seinen gewohnten Ort zurückgebracht werden.

Wasserschutz Art. 36 Um jedwelche Wasserverschmutzung zu vermeiden, müssen Wartungsarbeiten, wie z.B. Waschen, Schleifen, Antifooling-Arbeiten, an dem dazu vorgesehenen Platz ausgeführt werden.

5. Miete und Nebenkosten

Anlegegebühr Art. 37 Alle Personen, die sich für einen Platz im Hafen von Cheyres interessieren, müssen eine Anlegemiete bezahlen. Dieses Miete muss innert der Frist von 30 Tagen nach Unterschrift des Mietvertrages bezahlt werden.

Nutzungsrente Art. 38 Jeder Mieter des interkommunalen Hafens von Cheyres-Châbles muss eine jährliche Nutzungsrente bezahlen.

Benutzung der Plätze an Land Art. 39 Für die Benutzung der Plätze an Land wird eine Miete erhoben.

Kran Art. 40 Die Nutzung des Krans wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Benutzung der Winterplätze Art. 41 Für die Benutzung der Winterplätze wird eine Miete erhoben.

Benutzung der Besucherplätze Art. 42 Für sämtliche Besucherboote, die sich im Hafen aufhalten, wird eine Miete erhoben.

Zahlungsmodalitäten Art. 43 1. Die Mieten und die Nebenkosten gemäss oben erwähnten Ziffern werden gemäss einem durch den Vorstand festgelegten Tarif verrechnet und sie können jederzeit, je nach Entwicklung der Kosten, angepasst werden.
2. Diese Tarife werden der Gemeindeversammlung sowie der Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion zur Genehmigung unterbreitet.

6. Rechtsweg

Einsprache gegen Bussen Art. 44 Die vom Gemeinderat von Cheyres ausgesprochenen Bussen können mittels einer Einsprache gemäss Art. 86 GG angefochten werden.

Rechtsweg

Art. 45 1. Jeglicher Anspruch aus dem Mietvertrag ist der zuständigen Behörde zu unterbreiten.

2. Die anderen Ansprüche sind den Gemeindeverwaltungen von Cheyres und Châbles zum Entscheid zu unterbreiten. Dieser Entscheid kann mittels einer schriftlichen Reklamation, innert der Frist von 30 Tagen nach Zustellung, beim Gemeinderat von Cheyres angefochten werden.

3. Die vom Gemeinderat von Cheyres getroffenen Entscheide können innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 46 Das vorliegende Reglement tritt sofort nach dessen Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung von Cheyres vom
angenommen den 10. Dezember 2004

Der Gemeindeammann

Die Gemeindesekretärin

Durch die Gemeindeversammlung von Châbles vom
angenommen den 14. Dezember 2004

Der Gemeindeammann

Die Gemeindesekretärin

Durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion genehmigt am

Der Staatsrat-Direktor

Vonlanthen Béat

"Im Falle von Widersprüchen gilt die französische Ausgabe."